

1. GELTUNG

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden: „Lieferanten“) für alle gegenwärtig und zukünftig von uns aufgegebenen Bestellungen und mit uns geschlossenen Verträge und Lieferungen und Leistungen an uns.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden nur dann Anwendung, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (zum Beispiel Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. VERTRAGSABSCHLUSS UND ÄNDERUNG VON PRODUKTSPEZIFIKATIONEN

- 2.1 Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, sind sie bis zum Eingang der Auftragsbestätigung oder -mangels Auftragsbestätigung - bis zur Lieferung frei widerruflich. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen durch eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Bestätigung durch uns.
- 2.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die von uns angegebenen Lieferzeiten bindend.
- 2.3 Wir sind berechtigt, Ort und Zeit der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit mit einer in Anbetracht der zu liefernden Ware und der sonstigen Umstände angemessenen Frist vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. Wir werden dem Lieferant die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder / und Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin schriftlich anzeigen.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Alle Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer, aber inklusive Verpackung, Versicherung, Transport und sonstiger Nebenkosten. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 3.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen
 - innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung und Lieferung unter Abzug von 3 % Skonto;
 - innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung und Lieferung rein netto .Bei Werkverträgen gilt an Stelle des Datums der Lieferung das Datum der Abnahme, die ausschließlich für den Zweck dieser Ziff. 3.2 jedoch spätestens 15 Tage nach Lieferung als erfolgt gilt.
- 3.3 Rechnungen haben den Versandtag, unsere Bestelldaten, das Datum der Lieferung sowie die einzelnen Lieferpositionen nach Mengen und Preis anzugeben und sind nach Lieferung bei der auf unserer Bestellung angegebenen Rechnungsadresse einzureichen. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die vereinbarten Zahlungsfristen um einen angemessenen Zeitraum.
- 3.4 Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Leistung.
- 3.5 Abschlagszahlungen können nur aufgrund gesonderter Vereinbarung verlangt werden. Abschlagszahlungen berechnen ebenfalls für Skontoziehung gemäß Ziff. 3.2.
- 3.6 Der Lieferant darf gegen unsere Forderungen nur mit Gegenansprüchen aufrechnen oder Zahlungen nur wegen solcher Gegenansprüche zurück behalten, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit unseren Ansprüchen im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

4. LIEFERTERMIN, VERTRAGSSTRAFE

- 4.1 Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit kommt es auf den Eingang des Leistungsgegenstandes bei der von uns angegebenen Empfangsstelle an, bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder sonstigen Leistungen auf deren Abnahme. Vor der vereinbarten Lieferzeit sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.2 Bei einem Lieferverzug des Lieferanten können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - für jede vollendete Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe von 1 % des Auftragswertes, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes, verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Verzugschadens bleibt uns vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

5. ABNAHME, GEFÄHRÜBERGANG

- 5.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung von uns zu tragen, so hat der Lieferant die für uns günstigste Versandart zu wählen. Zur Annahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet.
- 5.2 Lieferort ist die von uns angegebene Empfangsstelle. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Ablieferung des Leistungsgegenstandes am Lieferort auf uns über. Ist eine Abnahme erforderlich, so ist diese für den Gefährübergang maßgeblich und hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.3 Können wir eine Lieferung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen durch betriebsinterne oder fremde Arbeitskämpfe, höhere Gewalt), nicht annehmen, so tritt der Gefährübergang erst ein, wenn die Hinderungsgründe beseitigt sind und der Leistungsgegenstand uns am Lieferort zur Verfügung steht. Wir sind verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten, wenn Hinderungsgründe dieser Art eingetreten sind oder ihr Eintritt zu erwarten ist.

6. MÄNGELANSPRÜCHE

- 6.1 Weist der Leistungsgegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf oder ist er aus anderen Gründen mangelhaft, richten sich unsere Mängelansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. der Abnahme der Leistung, falls diese erforderlich ist. Längere gesetzliche Verjährungsvorschriften bleiben unberührt.
- 6.3 Unabhängig von den vertraglichen Mängelansprüchen stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf von ihm zu vertretende Mängel des Leistungsgegenstandes zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aufgrund der vom Lieferanten zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter am Lieferort sowie an den Bestimmungsorten des Endprodukts, soweit die Bestimmungsorte dem Lieferanten bekannt sind.
- 6.4 Werden wir aus Produkthaftung in Anspruch genommen, so hat uns der Lieferant insoweit freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst unmittelbar haftet. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 6.5 Der Lieferant ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine Produkthaftpflichtversicherung angemessen abzudecken und uns auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

7. MINDESTLOHN

- 7.1 Der Lieferant stellt sicher, dass mindestens die Arbeitsbedingungen einschließlich des Mindestlohtgesetzes gewährt werden, die seinen Beschäftigten nach dem aktuell verbindlichen Mindestlohtgesetz (MiLoG) zustehen, sofern weder ein Tarifvertrag noch eine Rechtsverordnung Anwendung finden. Diese Pflicht schließt insbesondere die Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung der Entgeltansprüche mit ein.
- 7.2 Sofern sich der Lieferant mit Zustimmung von uns Dritter zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient (Subunternehmer), wird er diese sorgfältig auswählen sowie vertraglich sicherstellen, dass diese ebenfalls die vorstehenden Verpflichtungen erfüllen. Dies wird der Lieferant regelmäßig überprüfen. Diese Prüfpflicht beinhaltet unter anderem, die Angebote der Subunternehmer daraufhin zu kontrollieren, ob sie auf Basis der vorstehend festgelegten Anforderungen kalkuliert sein können. Auf Wunsch ist der Lieferant über die Einzelheiten der Beauftragung des Subunternehmers zu informieren.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich zudem, uns auf Verlangen jederzeit Auskunft darüber zu erteilen, ob die Verpflichtungen des Mindestlohtgesetzes tatsächlich eingehalten werden und dem Besteller die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Der Lieferant stellt uns von unserer Haftung auf den Mindestloht sowie von sämtlichen Ansprüchen und Kosten frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten geltend gemacht werden. Die Freistellung besteht auch für den Fall, dass wir durch Beschäftigte von Subunternehmern, die der Lieferant beauftragt, in Anspruch genommen werden. Zudem ist der Lieferant dazu verpflichtet, den aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen.

8. BEISTELLEN VON MATERIALIEN

- 8.1 Von uns beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum und sind von dem Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die Materialien dürfen nur zur Erfüllung unserer Aufträge verwendet werden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der beigestellten Materialien.
- 8.2 Die Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials erfolgt für uns. Die Parteien sind sich einig, dass wir (Mit-) Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache werden. Der Lieferant verwahrt die neue Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für uns.

9. SONSTIGE PFLICHTEN DES LIEFERANTEN

- 9.1 Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag sind vom Lieferanten selbst zu erfüllen. Die Einschaltung eines Subunternehmers ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 9.2 Auf Lieferscheinen, Versandanzeigen und Rechnungen müssen stets unsere Bestellnummern, Artikelnummern, die Liefermenge und Lieferschrift vollständig angegeben sein. Zudem muss pro Bestellposition die Zolltarifnummer mit zugehörigem Ursprungsland angegeben werden.
- 9.3 Der Lieferant hat den Leistungsgegenstand unter Berücksichtigung der jeweiligen für dessen Herstellung durch den Lieferanten geltenden Qualitäts-, Umwelt-, Energie-, und Sicherheitsvorschriften herzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich, das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und sämtliche ISO-, EN-, DIN- und VDE-Vorschriften einzuhalten, soweit diese auf die Herstellung des Leistungsgegenstandes am jeweiligen Herstellungsort anwendbar sind.
- 9.4 Zur Sicherstellung der Qualität seiner Produkte verpflichtet sich der Lieferant ein wirksames Qualitätsmanagementsystem einzurichten, anzuwenden, aufrechtzuerhalten und einer kontinuierlichen Optimierung und stetigen Verbesserung zu unterziehen sowie nur geeignete Verfahren anzuwenden.

10. GEHEIMHALTUNG

- 10.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktschreibungen und sonstigen Unterlagen, die wir jeweils dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- 10.2 Gegenüber Dritten sind der Abschluss des Vertrages mit uns sowie die von uns überlassenen Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 10.3 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- 10.4 Der Lieferant wird seine Unterprioritäten entsprechend dieser Ziff. 9 verpflichtet.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

- 11.1 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten für die Herstellung der Produkte zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden („Gegenstände“), bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwalten, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- 11.2 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Soweit die Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung treffen, sind alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1 Das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten unterliegt deutschem Recht. Das UN-Abkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- 12.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsparteien ist unser Sitz.
- 12.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten ist unser Sitz. Wir können den Lieferanten stattdessen - nach unserer Wahl - auch an dessen Sitz verklagen.

STAND: 19.05.2016